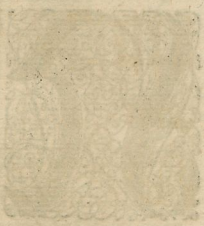




[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing upside down. The text is largely illegible due to fading and bleed-through.]



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing upside down. The text is largely illegible due to fading and bleed-through.]



Nachdeme man beydem Ober-Post-Amte mit nicht geringer Unordnung zeithero vermercket/wie späth/ nach Verfließung eines jeden Quartals die Rechnungen/ von theils Post-Meistern/Verwalthern und Postschreibern / ihres Contracts und Bestallung zuentgegen eingeschicket und von manchen über 1. 2. 3 ja gar 4 Monathen zurück behalten werden/ und dann in Zukunft solcher großen vorfeslichen Negligence keines wegés weiter nachzusehen ist: Als wird denenselben hiermit anbefohlen ihre Post-Rechnung nebst dem Gelde allemahl/ so bald ein Quartal verstrichen/ und zwar die größern Post-Aemter binnen 4 Wochen/ die Kleinern aber auch die übrigen sämtlichen/ nach Verfließung 2 Wochen/anhero einzuschicken; Widrigensals die Contravenienten und Säumnigen auff gefesehene Anzeigung nicht alleine zu Erlegung des Dupli von den inbehaltenen Geldern/ diejenigen hingegen/ so noch Gelder darauff hinaus zu fordern/ vor jedwede verstrichene Woche 2 thl. zur Straffe innen lassen/ und damit ohne einzig Nachsehen oder Erlassung derselben unanfehlbar angehalten/ auch bey nicht erfolgender Besserung mit Entsetzung ihres Dienstes bestraffet werden sollen / Wornach sich also dieselben gebührend zu achten haben. Leipzig den 29. Decembr. 1710.

Sr. Königl. Majest. in Pohlen/xc.xc. Churfürstl.
Sächs. bestellter Rath und Ober-
Post-Meister

Johann Jacob Kees.

Im Jahr 1521

Das Buch hat die ...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...
...

In der ...
...
...

Im Jahr 1521



Il 258⁴⁰



TA-OC
nur 1+7 verb.

D 1017





Nachdeme man beydem Ober-Post-Amte

mit nicht geringer Unordnung zeithero vermercket / wie späth / nach Verfließung eines jeden Quartals die Rechnungen / von theils Post-Meistern / Verwalt-
thern und Postschreibern / ihres Contracts und Bestallung zuentgegen eingeschicket
und von manchen über 1. 2. 3 ja gar 4 Monathen zurück behalten werden / und dann in Zukunft solcher gro-
ßen vorsehlichen Negligence keines weges weiter nachzusehen ist: Als wird denenselben hiermit anbe-
fohlen / ihre Post-Rechnung nebst dem Gelde allemahl / so bald ein Quartal verstrichen / und zwar die gröf-
fern Post-Aemter binnen 4 Wochen / die Kleinern aber auch die übrigen sämtlichen / nach Verfließung 2
Wochen / anhero einzuschicken; Widrigensfalls die Contravenienten und Säumnigen auff geschbehene Anzei-
gung nicht alleine zu Erlegung des Dupli von den inbehaltenen Geldern / diejenigen hingegen / so noch
Gelder darauff hinaus zu fordern / vor jedwede verstrichene Woche 2 thl. zur Straffe innen lassen / und da-
mit ohne einzig Nachsehen oder Erlassung derselben unfehlbar angehalten / auch bey nicht erfolgender
Besserung mit Entsetzung ihres Dienstes bestraffet werden sollen / Wornach sich also dieselben gebührend
zu achten haben. Leipzig den 29. Decembr. 1710.

Sr. Königl. Majest. in Kohlen/xc.xc. Churfürstl.
Sächs. bestellter Rath und Ober-
Post-Meister

Johann Jacob Gees.

